

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 18/427 –

### Barrierefreiheit von „luca“

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/427 – vom 29. Juni 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die App „luca“ nimmt eine wichtige Stellung bei der Öffnung von Handel, Gastronomie und Kultureinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie ein. Rheinland-Pfalz hat dafür die Lizenz für die Anbindung an die Gesundheitsämter erworben. Es gibt aber Kritik an der Barrierefreiheit der Anwendung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kritikpunkte an der Barrierefreiheit von „luca“ sind der Landesregierung bekannt?
2. Inwiefern konnten diese ausgeräumt werden?
3. Inwiefern wurde vor Erwerb der Anbindung von der Landesregierung die Barrierefreiheit der Anwendung überprüft?
4. Welche Voraussetzungen muss eine digitale Anwendung erfüllen, um laut Inklusionsgesetz Rheinland-Pfalz als barrierefrei zu gelten?
5. Inwiefern werden diese von „luca“ erfüllt?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen lediglich die Kritikpunkte vor, die von Verbänden öffentlich geäußert wurden. Über diese medial bekannte Kritik hinaus sind der Landesregierung keine weiteren Kritikpunkte bekannt.

Zu Frage 2:

Um den Zugang zum luca-System für sehbehinderte und blinde Menschen möglich zu machen, haben die Entwickler von luca (culture4life) zusammen mit dem Sozialheld:Innen e. V. Berlin, ein gemeinnütziger Verein, der sich für mehr Teilhabe und Barrierefreiheit einsetzt, die luca App hinsichtlich der Barrierefreiheit geprüft. Alle geforderten Verbesserungen seitens des Vereins wurden von culture4life umgesetzt.

Die Betriebssysteme iOS und Android sowie die Web App erfüllen mittlerweile die Anforderungen an Barrierefreiheit.

Zu Frage 3:

Im Fokus der Vergabe stand an erster Stelle die Eignung einer App zur Pandemiebekämpfung. Dennoch war es der Landesregierung wichtig, dass es zur App-Nutzung auch alternative Möglichkeiten gibt, um sich in einem Restaurant oder bei einer Veranstaltung registrieren zu können. Luca bietet hier als Alternative zum Smartphone den analogen Schlüsselanhänger, der einen QR-Code für einen Check-in enthält. Darüber hinaus bietet luca für die Veranstalter verschiedene Check-in-Möglichkeiten, die zwar digital, aber auch ohne die Nutzung der luca App funktionieren. Die Barrierefreiheit der App als solche wurde vor diesem Hintergrund nicht gesondert geprüft. Eine Weiterentwicklung und Verbesserungen der App im Hinblick auf eine Barrierefreiheit wurde seitens der Landesregierung von Beginn an eingefordert und durch culture4life umgesetzt.

Zu Frage 4:

Die Anforderungen an die barrierefreien Websites und Apps sind in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz (BITV RP) bzw. in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) des Bundes geregelt. Diese dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 (Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen). Auf diese Richtlinie verweist das Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit

Behinderungen (Landesinklusionsgesetz).

Nach § 10 Absatz 1 Landesinklusionsgesetz gestalten öffentliche Stellen Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte nach Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 technisch und inhaltlich barrierefrei im Sinne der Anforderung nach den Artikeln 4 und 12 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Absatz 4 e) verweist darauf, dass die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen nicht für Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen gilt, die von der betreffenden öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen.

§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 3 der BITV 2.0 lauten wie folgt: „Die in § 2 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind. Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.“

Zu Frage 5:

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 bezieht sich in der Anforderung zur Barrierefreiheit auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte, die von öffentlichen Stellen entwickelt werden. Da es sich bei luca um eine private App der Firma culture4life handelt, greifen hierbei die gesetzlichen Anforderungen an den barrierefreien Zugang nicht. Der Erwerb der Lizenz durch die Landesregierung erfolgte nicht im Sinne einer Finanzierung, Entwicklung oder Kontrolle von luca.

Auch wenn es für private Apps keine gesetzlichen Anforderungen an den barrierefreien Zugang gibt, hat sich die Landesregierung dennoch dafür eingesetzt, dass die Barrierefreiheit bei luca umgesetzt wird.

In Vertretung:  
Dr. Denis Alt  
Staatssekretär